

TODESSTRAFE FÜR ATTENTÄTER DES BOSTON MARATHONS BESTÄTIGT

URTEIL DES SUPREME COURTS IM FALL US V. TSARNAEV

Am 04.03.2022 ging vor dem Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika das nun fast zehnjährige Verfahren gegen Dschochar Zarnajew (*englische Schreibung Dzhokhar Tsarnaev*), einen der beiden Haupttäter des Anschlags auf den Boston Marathon 2013, zu Ende. Das Gericht folgte der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts und kassierte damit das Urteil des Berufungsgerichts, welches eine neue Beweisaufnahme anordnete.

DER SACHVERHALT

Am 15.04.2013 ließen die Brüder Dschochar und Tamerlan Zarnajew zwei selbstgebaute Bomben in der Nähe der Ziellinie des zeitgleich stattfindenden Boston Marathons detonieren. Die Bomben töteten drei Zuschauer und verletzten hunderte weitere. Im Zuge ihrer Flucht drei Tage später töteten sie einen Polizisten auf dem Campus des Massachusetts Institute of Technology, raubten ein Fahrzeug und lieferten sich einen Straßenkampf mit der Polizei, in dessen Verlauf Dschochar Zarnajew versehentlich seinen Bruder überfuhr, woran dieser dann auch verstarb. Dschochar Zarnajew versteckte sich daraufhin in einem nahegelegenen Boot und wurde am darauffolgenden Tag verhaftet.

DAS VERFAHREN

Dschochar Zarnajew wurde vor dem Bundesbezirksgericht Massachusetts wegen 30 Straftaten angeklagt, davon waren 17 Kapitalverbrechen. Das Verfahren wurde, wie in solchen Fällen üblich, vor einer Grand Jury verhandelt. Aufgrund des damals schon bereits sehr hohen Medienechos wurde besonders stark auf die Auswahl von unabhängigen Geschworenen geachtet. Mehrere Anträge auf Änderung des Verhandlungsortes wurden von Seiten des Bezirksrichters abgelehnt. Zudem hat das Gericht darauf verzichtet, entsprechende Fragen hinsichtlich des Medienkonsums der Geschworenen explizit in den Auswahlprozess mit aufzunehmen.

Dschochar Zarnajew machte im Verfahren geltend, dass sein Bruder die treibende Kraft hinter den Anschlägen war und ihn zur Teilnahme drängte. Um dies zu beweisen, bat er um die Zulassung der Aussage eines zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits verstorbenen Freundes Tamerlans, der Tamerlans



Art und Weise am Beispiel eines früheren Verbrechens darlegen sollte.¹ Die Staatsanwaltschaft lehnte das Beweismittel aufgrund von Irrelevanz ab.²

Dschochar Zarnajew wurde daraufhin erstinstanzlich sechsmal zum Tode und zudem zu mehreren lebenslangen Haftstrafen verurteilt.³

Das Berufungsgericht hob daraufhin das Urteil des Bezirksgerichts auf, und zwar mit der Begründung von Verfahrensfehlern bei der Auswahl der Geschworenen sowie der unzulässigen Verweigerung des Entlastungsbeweises, und ordnete eine erneute Beweisaufnahme an.⁴

DIE ENTSCHEIDUNG DES SUPREME COURTS

Der Oberste Gerichtshof der USA (*Supreme Court*) entschied nun mit 6 zu 3 Stimmen, das Urteil des Bezirksgerichts wieder einzusetzen und dadurch das Verfahren zu seinem juristischen Ende zu bringen. So sei ein gründliches Auswahlverfahren in wichtigen Geschworenenprozessen kein illegitimes Ausweiten richterlicher Macht, sondern geradezu notwendig, um dem Angeklagten ein faires Verfahren zu ermöglichen.⁵

Auch der zweite Grund, die Nichtzulassung des Beweismittels, ist nach der Mehrheit des Gerichts nicht ausreichend, um das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Zwar sehe der Federal Death Penalty Act (FDPA) eine umfassende Pflicht für den Richter vor, belastende und entlastende Faktoren in der Straffestsetzungsphase zu berücksichtigen. Diese Pflicht reiche jedoch nicht unbegrenzt weit. So habe der Richter in entsprechenden Fällen solche Beweise auszulassen, die den Geschworenen ein voreingenommenes Bild des Angeklagten projizieren könnten. Hier lehnte der Bezirksrichter die Zulassung von Beweismitteln im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Dreifachmord mit der Begründung ab, die Aussage trage nichts zur Aufklärung des Sachverhaltes bei und würde die Geschworenen verwirren.⁶

Drei Richterinnen und Richter gaben ein Sondervotum ab. Diese argumentieren, die beiden Taten, das Attentat auf den Boston Marathon und der Dreifachmord, an dem Tamerlan mutmaßlich beteiligt war, standen sehr wohl in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Die Mindermeinung mahnt an, das Bezirksgericht habe im Verfahren den Begriff der „Relevanz“ (*engl. relevance*) verkannt. So seien nach *Tennard v. Dretke* alle Beweise relevant: „(...) die dazu geeignet sind, dem Finder der Wahrheit zu einer mildernden Einschätzung des Sachverhalts zu verhelfen“. So ergebe sich auch hier eine strenge Betrachtung der Beweisregeln, um dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, die Geschworenen von seiner Sicht der Dinge zu überzeugen.

¹ Syllabus to *United States v. Tsarnaev*, 595 U.S. (2022), p. 1.

² Syllabus to *United States v. Tsarnaev*, 595 U.S. (2022), p. 2.

³ *United States v. Tsarnaev*, US D. Mass, Nr. 13-er-10200.

⁴ US CoA 1st Cir. *US v. Tsarnaev*, No. 16-600, p. 8-20.

⁵ *US v. Tsarnaev*, p. 9.

⁶ *US v. Tsarnaev*, p. 13.



RECHTLICHE WERTUNG

Der sechste Zusatzartikel zur US-Verfassung garantiert die sogenannten Justizgrundrechte. Hierunter fällt unter anderem das Recht des Angeklagten auf eine unvoreingenommene Jury. Die Unabhängigkeit der Jury umfasst nach herrschender Auffassung sowohl die Auswahl der Geschworenen aus dem gesellschaftlichen Querschnitt.⁷ Zum anderen muss sichergestellt werden, dass die ausgewählten Geschworenen unvoreingenommen ihr Amt wahrnehmen können. Dies ist insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren von Bedeutung und kann unter Umständen die Verlegung des Verfahrens an ein anderes Gericht rechtfertigen.⁸

Der erste Teil der Begriffsbestimmung scheint im Falle des Boston Attentäters weniger das Problem zu sein. Gerade durch ein sehr langes Auswahlverfahren der Geschworenen wurde versucht, sicherzustellen, dass der Angeklagte einer möglichst diversen Jury gegenübersteht. Bedeutsam für den vorliegenden Fall ist die Frage nach der unvoreingenommenen Wahrnehmung ihres Amtes. Insbesondere in Verfahren, an deren Schluss die Verhängung der Todesstrafe steht, es also für den Angeklagten um Leben und Tod geht, sind die Vorschriften aus dem sechsten Zusatzartikel besonders eng auszulegen. In der Rechtssache *Witherspoon v. Illinois* hat der Gerichtshof den Ausschluss einer Geschworenen aufgrund ihrer ethischen Einstellung zur Todesstrafe bestätigt, selbst wenn die Verhängung der Todesstrafe zu diesem Zeitpunkt im entsprechenden Verfahren nie zur Debatte stand. Der Supreme Court ging demnach richtigerweise im Fall *US v. Zarnajew* davon aus, dass das Bezirksgericht die Geschworenen gewissenhaft ausgesucht hat. Ein entsprechend intensives Auswahlverfahren der Geschworenen ermögliche erst ein faires Verfahren und ist von den Handlungsmöglichkeiten des Gerichts gedeckt.⁹

Die Ablehnung von Richterinnen und Richtern (sowohl Berufsrichtern als auch Schöffen [in entsprechender Weise]) ist im deutschen Recht in § 24 StPO geregelt. Demnach kann eine Richterin oder Richter neben den gesetzlichen Ausschlussgründen auch abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Nach allgemeiner Auffassung stellt die vom Richter geäußerte Rechtsmeinung grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar.¹⁰

FAZIT

Das Urteil des Supreme Courts im Fall *US v. Zarnajew* setzt nun den Schlusspunkt hinter das möglicherweise letzte Todesurteile nach US-Bundesstrafrecht. Aufgrund des Moratoriums auf Bundesebene bedeutet das, dass Dschochar Zarnajew aller Voraussicht nach nicht hingerichtet werden wird. Das Urteil ist nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zweifelsfrei vertretbar und zeigt gut

⁷ *Taylor v. Louisiana*.

⁸ U.a. *Irvin v. Dowd*, *Rideau v. Louisiana*, *Gropi v. Wisconsin*.

⁹ *US v. Tsarnaev*, p. 10 f.

¹⁰ *Scheuten*, in KK-StPO, § 24 Rn. 10.



die Probleme auf, die an ein Gericht bei einem öffentlichkeitswirksamen Fall gerichtet sind. Nichtsdestotrotz stellt sich hier die Frage, inwieweit die Anordnung der Todesstrafe im Fall Zarnajew im Blick der momentan laufenden Bestrebungen der Biden Administration zu verstehen ist, die Todesstrafe im Bundesstrafrecht komplett abzuschaffen. In Deutschland stellte sich diese Debatte das letzte Mal im NSU-Prozess, in welchem Beate Zschäpe verschiedene Befangenheitsanträge gegen den vorsitzenden Richter Götzl stellte. Insbesondere in Hinsicht auf die immer stärker werdende Bedeutung der Sozialen Netzwerke, wird uns diese Debatte in allen Bereichen des Strafrechts begleiten.

DIE POSITION VON AMNESTY INTERNATIONAL

Amnesty International lehnt die Todesstrafe grundsätzlich und ohne Ausnahme ab, ungeachtet der Art und Umstände des Verbrechens, der Schuld oder Unschuld der Person oder der Hinrichtungsmethode. Es handelt sich um eine grausame und unmenschliche Bestrafung, die mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar ist, da sie die menschliche Würde und Unantastbarkeit auf inakzeptable Weise verleugnet. Überdies geht von der Todesstrafe keine besondere Abschreckungswirkung aus und das Risiko, Unschuldige hinzurichten, ist nicht auszuschließen.

Amnesty International setzt sich in allen Fällen für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Bis heute haben 111 Länder die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft und mehr als zwei Drittel der Länder haben die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis außer Vollzug gesetzt.

*Das Urteil im Volltext ist unter *United States v. Tsarnaev*, 595 U.S. ____ (2022) auf der Website des Supreme Court unter www.supremecourt.gov in englischer Sprache abrufbar.*

